

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.761/0002-V/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.  
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202836  
IHR ZEICHEN • BMF-111401/0045-I/4/2016

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- und Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

## **I. Legistische und sprachliche Bemerkungen zum Gesetzestext**

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

<sup>3</sup> <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013):***

#### Zum Einleitungssatz:

In der Fundstellenangabe ist die Normenkategorie wie folgt zu ergänzen (Korrektur ist unterstrichen): „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2016“.

#### Zu Z 7 (§ 81):

Die Novellierungsanordnung könnte etwas präziser lauten: „[der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“]; Z 1 lit. a lautet:“

### ***Zu Art. 2 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):***

#### Zu Z 1 (Titel):

Dem Titel wäre die E-Recht-Formatvorlage „11\_Titel“ zuzuweisen. Die Trennung von Kurztitel und Abkürzung sollte mittels Gedankenstrich (Halbgeviertstrich, nicht Bindestrich) erfolgen (vgl. LRL 101).

#### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

In der zweiten Zeile ist nach dem Ausdruck „§ 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013“ ein Klammerausdruck mit der Gesetzesabkürzung sowie die Fundstelle der Stammfassung einzufügen („(BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009,“), weil die Abkürzung anschließend in § 4 Abs. 2 Z 6 zitiert wird (vgl. dazu LRL 133).

#### Zu Z 4 (§ 2a):

Aufzählungen wäre zunächst in Zahlen (und erst danach allenfalls in Buchstaben) zu untergliedern (vgl. LRL 113). Im Übrigen sollte bei einer Untergliederung in Buchstaben der einzelnen Buchstabenbezeichnung eine schließende Klammer und kein Punkt folgen.

---

<sup>4</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

<sup>5</sup> <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2 Z 6):

Dem Text der novellierten Z 6 wäre die E-Recht-Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ zuzuweisen und die Bezeichnung „6.“ voranzustellen.

***Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):***

Zu Z 2 (§ 446 Abs. 1):

In der zweiten Zeile ist im Gesetzeszitat der bestimmte Artikel einzufügen (Korrektur ist unterstrichen): „... nach § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes sinngemäß ...“. Diese Ergänzung ist auch im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 1 Z 4 im ersten und zweiten Absatz und zu Art. 1 Z 5 vorzunehmen.

**II. Zu den Materialien**

Zum Vorblatt:

Die Angabe im Vorblatt zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, dass dem Bundesrat auch hinsichtlich des Art. 2 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes) keine Mitwirkung zustehe, sollte überprüft werden. In der bisherigen Praxis war offenbar eine Mitwirkung des Bundesrates – zB wenn bank- oder sondergesellschaftsrechtliche Regelungen im Bundesfinanzierungsgesetz getroffen wurden – vorgesehen (vgl. zB [ErlRV 775 XXIV. GP 1](#)).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil wäre noch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet (vgl. zB [ErlRV 775 XXIV. GP 2](#); Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Besondere Teil nur Erläuterungen zu den Art. 1 und 2 enthält.

***Zu Art. 1 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013):***

In der Überschrift ist das Wort „Artikel 1“ durch die Abkürzung „Art. 1“ zu ersetzen.

Zu Z 6 wird angeregt, die Überschrift auf Seite 2 und auf Seite 3 jeweils wie folgt zu ergänzen (Ergänzung ist unterstrichen): „Z 6 (§ 80 Abs. 2 Z 1 und Z 2):“.

**Zu Art. 2 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):**

Es wird auf zwei Tippversehen hingewiesen: „OeBFA“ ist durch „ÖBFA“ zu ersetzen (Seite 4, vorletzte Zeile der Erläuterungen zu Z 3); im ersten Satz der Erläuterungen zu Z 4 sollte es „gesetzliche“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>7</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Im Übrigen fällt zur Textgegenüberstellung auf, dass die Paragrafenüberschriften zu § 50 und § 79 BHG 2013 in der Spalte „Geltende Fassung“ mit der Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ zu versehen wären. Der Formatierung des Textes des § 81 BHG 2013 wäre sowohl in der Spalte „Geltende Fassung“ als auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ noch anzupassen. Die neu vergebene Abkürzung des Bundesfinanzierungsgesetzes müsste in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ (nicht in der Spalte „Geltende Fassung“) ergänzt werden.

---

<sup>6</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

4. Jänner 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**